

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 25. Mai 2005

753. Lohn für Praktikantinnen und Praktikanten

A. Ausgangslage und Grundzüge der Neuregelung

Die Weisung der Finanzdirektion über die Entschädigung für Praktikanten vom 16. Januar 1984 (mit seitherigen Anpassungen) ist in verschiedener Hinsicht überholt. Es werden darin fast ausschliesslich Praktika der Bereiche Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Psychologie geregelt. Die zahlreichen anderen Praktikumsverhältnisse sind nicht erfasst; die in solchen Verhältnissen bezahlten Löhne wurden bis anhin im Einzelfall festgelegt. Die in der Weisung getroffenen Regelungen sind sodann teilweise nicht nachvollziehbar und werden nicht durchwegs eingehalten. Begriffe und Bezeichnungen sind oftmals veraltet.

Mit der Neuregelung wird der Lohn in einfacher Weise nach einheitlichen Kriterien anhand von Praktikurstypen festgelegt. Die einzelnen Praktikumsverhältnisse und deren Einsatzgebiete werden nur noch beispielhaft aufgeführt. Eine abschliessende Auflistung bliebe stets unvollständig und anpassungsbedürftig. Sämtliche Anstellungen von Praktikantinnen und Praktikanten werden einem von fünf Praktikurstypen zugeordnet. Folgende Gesichtspunkte werden berücksichtigt: Ausbildungsstufe (Sekundarstufe II, Tertiärstufe), Phase des beruflichen Werdegangs, Nutzen der Praktikumsstätigkeit für den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin. Die Zuteilung zu einem Praktikurstyp erfolgt auf Grund des Gesamtbildes, das sich nach Anwendung der verschiedenen Kriterien ergibt.

Für jeden Praktikurstyp wird eine Lohnbandbreite in Bruchteilen des Lohns gemäss Lohnreglement 01, Lohnklasse 1, Erfahrungsstufe 0 bestimmt. Im Gegensatz zur bisherigen Festlegung der Praktikumslohne in festen Frankenbeträgen folgt der Lohn mit diesem Vorgehen automatisch der übrigen kantonalen Lohnentwicklung.

Die Neuregelung hat keine Lohnerhöhungen oder -senkungen zum Ziel. Die bereits bestehenden Lohneinreihungen von Praktikantinnen und Praktikanten werden in die Neuregelung übernommen. Anpassungen bei den Beträgen entstehen lediglich durch die Änderung des Entlohnungssystems und beschränken sich auf Rundungsdifferenzen.

Das Personalamt beabsichtigte ursprünglich, für die Erhebung der beim Kanton bestehenden Praktikumsverhältnisse sowie für die Ausarbeitung eines Entwurfs für eine Neuregelung eine Arbeitsgruppe einzusetzen. Durch Auswertung von Daten aus dem PALAS und von Informationen aus den Direktionen konnten einige Vorarbeiten geleistet

und ein Vorschlag ausgearbeitet werden. Die Personalverantwortlichen der Direktionen und der Staatskanzlei sowie die Vereinigten Personalverbände (VPV) wurden eingeladen, zum Entwurf Stellung zu nehmen und offene Fragen, Änderungswünsche bzw. Ergänzungen oder Bemerkungen vorzubringen. Die VPV verzichteten auf eine Vernehmlassung. Die eingegangenen Stellungnahmen sprachen sich bis auf eine Ausnahme vollumfänglich für den Revisionsentwurf aus. Die Gesundheitsdirektion brachte einige Bemerkungen und Änderungswünsche vor. Diese wurden soweit zweckmässig berücksichtigt. Die Einsetzung einer Arbeitsgruppe erwies sich als nicht notwendig.

B. Typisierung der Praktika

Für die nachfolgend aufgeführten Praktikumstypen werden Bezeichnungen verwendet, die dem allgemeinen Sprachgebrauch entstammen und nicht als bereits definierte Fachbegriffe zu verstehen sind. Ihre inhaltliche Bedeutung ergibt sich deshalb ausschliesslich aus der Umschreibung des Praktikumstyps in der vorliegenden Weisung.

Typ 1: Vorpraktikum

Das Vorpraktikum wird in aller Regel vor Ausbildungsbeginn absolviert. Es dient vor allem der Interessens- und Eignungsabklärung sowie der Überbrückung bis zur Aufnahme der Ausbildung oder des Studiums und ist nicht selten Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung. In der Regel wird es von jungen Leuten absolviert, die später einen Beruf im Gesundheits- oder Sozialbereich ergreifen. Die Einsatzdauer beträgt meistens zwischen drei und zwölf Monate. Bei kurzen Einsätzen ohne grossen Verantwortungsbereich ist der Nutzen für den Arbeitgeber eher gering. Der Lohn beträgt deshalb zwischen Fr. 8500 und rund Fr. 15000 pro Jahr. Bei längerer Tätigkeit, selbstständiger Arbeitsweise, besonderer Eignung, besonderen Fähigkeiten usw. kann sich das Praktikum auch für den Arbeitgeber bezahlt machen. Entsprechend liegt der Lohn zwischen rund Fr. 15000 und Fr. 21000. Innerhalb dieser Bandbreiten können die Umstände des Einzelfalles berücksichtigt werden. Zu denken ist dabei etwa an besondere, für die Tätigkeit nützliche Fähigkeiten, Lebenserfahrung (Alter), Kenntnisse des Betriebs usw. Bestehende Beispiele beim Kanton sind das Praktikum in einer Kinderkrippe vor Aufnahme der Ausbildung zur Kleinkinderzieherin bzw. zum Kleinkinderzieher, Vorstudienpraktika oder das so genannte «Häfelipraktikum» der angehenden Ärztinnen und Ärzte. Letzteres muss zwar nicht zwingend vor Studienbeginn absolviert werden, weil das Praktikum erst Zulassungsbedingung zur zweiten Vorprüfung ist. Trotzdem rechtfertigt sich die Zuteilung zum Typ 1, weil das «Häfelipraktikum» bezweckt, die angehenden Ärztinnen und Ärzte frühzeitig in Kontakt mit dem Spitalalltag zu bringen, um die Berufswahl nochmals zu über-

denken. Nach Möglichkeit ist es vor Studienbeginn zu absolvieren (vgl. die «Richtlinien über die Ausbildung während des Praktikums in Krankenpflege nach Artikel 11 der Verordnung über die Prüfungen für Ärzte vom 19. November 1980», Ziffer 1 und Ziffer 5.1 [www.bag.admin.ch/pruefungen/praktika] sowie §37 Reglement über die ärztlichen Prüfungen an der medizinischen Fakultät der Universität Zürich [LS 415.434.1]). Das «Häfelipraktikum» dient damit ebenfalls der Interessens- und Eignungsabklärung. Die Zuweisung zum Typ 1 rechtfertigt sich zudem auf Grund der sehr kurzen Einsatzdauer von vier Wochen sowie der untergeordneten Tätigkeit.

Typ 2: Berufspraktikum

Als Berufspraktikum gelten die Pflichtpraktika im Rahmen einer nicht universitären und nicht auf Fachhochschulstufe stattfindenden Ausbildung. Nicht von der vorliegenden Weisung betroffen sind hingegen die Lehrlinge im herkömmlichen Sinne sowie Ausbildungspraktika im Rahmen des Arbeitslosenversicherungsrechts. In der Anfangsphase der Ausbildung ist der Nutzen für den Arbeitgeber eher gering, später höher. Die Entschädigung ist in aller Regel für die einzelnen Berufsgruppen einheitlich und verbindlich festgelegt und liegt zwischen Fr. 12 000 und Fr. 18 000 im Jahr. Bestehende Beispiele beim Kanton sind Praktika der Besucher und Besucherinnen der Höheren Fachschulen oder der Absolventinnen und Absolventen von Handelsmittelschulen.

Typ 3: Studienpraktikum

Studienpraktika sind Praktika im Rahmen eines Studiums an einer Universität, an der ETH oder an einer Fachhochschule. Es handelt sich um Pflichtpraktika oder um freiwillige Tätigkeit, um Kenntnisse in der beruflichen Praxis zu erlangen. Einsätze während den unteren Studiensemestern, bei denen die Studierenden wenig Kompetenzen erhalten und in der Regel längstens vier Monate bleiben, erhalten Fr. 8000 bis Fr. 18000 Jahreslohn. Hierher gehören etwa die Medizinstudentinnen und -studenten während des Wahlstudienjahres (Unterassistenten). Studentinnen und Studenten höherer Semester, die bis zwölf Monate arbeiten und im Amt oder Betrieb produktiv einsetzbar sind und allenfalls bereits über Vorkenntnisse oder Erfahrung verfügen, erhalten zwischen Fr. 18000 und rund Fr. 30000. Beispiele beim Kanton sind die Pflichtpraktika von Studentinnen und Studenten verschiedener naturwissenschaftlicher Richtungen auf Stufe Universität oder ETH oder Studierende der Hochschule Wädenswil in Facility Management.

Typ 4: Praxisorientiertes Studienpraktikum

Das Praxisorientierte Studienpraktikum wird in aller Regel im Rahmen einer (Zweit-)Ausbildung im sozialen Bereich absolviert. Es handelt sich im Wesentlichen um die Ausbildungen, die in der bisherigen

Weisung der Finanzdirektion aufgeführt waren und im Rahmen der neuen Bildungssystematik auf Fachhochschulniveau gehoben wurden. Die Abgrenzung zum Typ 3 ergibt sich insbesondere aus der grösseren Arbeits- und Lebenserfahrung, die Voraussetzung für die entsprechenden Ausbildungen sind. Häufig wird ein gewisses Mindestalter verlangt und in der Regel wird eine Eignungsprüfung durchgeführt. Die Ausbildungen sind praxisorientiert ausgestaltet und die Praxistätigkeit ist qualifizierend und promotionsrelevant. Schliesslich leisten diese Studierenden oftmals in menschlich schwierigem Umfeld selbstständige und verantwortungsvolle Arbeit. Der Lohn beträgt zwischen Fr. 22 000 (kürzere Praktikumsdauer, Anfangsphase der Ausbildung, wenig Kompetenzen) und Fr. 35 000 (längere Einsätze, spätere Ausbildungsphase, hoher Nutzen für Arbeitgeber). Die berufsbegleitende Anstellung von Agogen in Ausbildung der Hochschule für Soziale Arbeit wird weiterhin durch die entsprechende Weisung der Personalkommission vom 30. Dezember 1992 geregelt und fällt nicht unter die vorliegenden Bestimmungen.

Typ 5: Nachdiplompraktikum

Ein Nachdiplompraktikum absolviert, wer nach Abschluss eines Fachhochschul- oder Universitätsstudiums auf dem erlernten Gebiet erste Berufserfahrungen sammelt. Bestehende Beispiele dafür sind Studienabgängerinnen und -abgänger naturwissenschaftlicher Disziplinen, postgraduierte Psychologinnen und Psychologen oder Juristinnen und Juristen. Für die Gerichtsauditorinnen und -auditoren ist die Entschädigung in einer eigenen Verordnung geregelt, liegt aber betragsmässig im Rahmen der vorliegenden Regelung. Solche Praktika dauern in aller Regel höchstens zwölf Monate. Bei kurzen Einsätzen (bis sechs Monate) und wenig bis mässigem Nutzen für den Arbeitgeber beträgt die Entschädigung zwischen Fr. 24 000 und Fr. 36 000; bei länger dauernden Praktika und hohem Nutzen für den Kanton zwischen rund Fr. 41 000 und Fr. 63 000.

C. Übersicht:

Praktikumstyp	Umschreibung	Beispiele	Nutzen für den Arbeitgeber	Lohn pro Jahr in Franken
Typ 1 Vorpraktikum	Praktikum in aller Regel vor Ausbildungsbeginn. Insbesondere im Gesundheits- und Sozialbereich. In der Regel mit wenig Kompetenzen. Bei längerer Tätigkeit und/oder in Teilgebieten auch selbstständige Arbeitsweise.	Pflegepraktikum Vorstudienpraktikum «Häfelipraktikum»	Eher gering. Hilfskraft ohne grosse Verantwortung. Kurze Einsätze. Erheblich. Übernahme von Verantwortung. Längere Einsatzdauer.	8500 bis 15 200 15 200 bis 20 800
Typ 2 Berufspraktikum	Pflichtpraktikum im Rahmen einer nicht-akademischen Ausbildung (ohne Lehrlinge).	Handelsmittelschule Höhere Fachschulen	Eher gering. In der Anfangsphase der Ausbildung. Erheblich. Mehr Erfahrung, in späteren Ausbildungsphasen.	12 000 bis 18 000
Typ 3 Studienpraktikum	Praktikum im Rahmen eines Studiums an der Universität/ETH oder Fachhochschule. Obligatorisches oder freiwilliges Praktikum.	Pflichtjahr von Studierenden an Fachhochschulen. Wahlstudienjahr der Medizinstudentinnen und -studenten. Pflichtpraktikum von Studierenden verschiedener naturwissenschaftlicher Richtungen (Umwelt, Pharmazie usw.).	Eher gering. Noch in unteren Semestern des Studiums. Kurze Einsatzdauer (bis vier Monate). Erheblich. Studierende der höheren Semester. Evtl. mit Erfahrung und Vorkenntnissen.	8000 bis 18 000 18 000 bis 30 000
Typ 4 Praxisorientiertes Studienpraktikum	Praktikum im Rahmen einer Zweitausbildung in den Bereichen Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Heilpädagogik und Psychologie.	Studierende der Hochschule für Soziale Arbeit Zürich. Psychologiestudentinnen und -studenten.	Eher gering. Studierende während der Anfangsphase. Wenig Verantwortung. Erheblich. Studierende der höheren Semester. Nutzbare Berufs- und Lebenserfahrung. Einige Kompetenzen.	22 000 bis 35 000
Typ 5 Nachdiplompraktikum	Praktikum nach Studienabschluss. Tätigkeit auf dem erlernten Gebiet, zur Erlangung erster Berufserfahrungen.	Verwaltungspraktikum von Juristinnen und Juristen. Studienabgängerinnen und -abgänger naturwissenschaftlicher Richtung.	Erheblich. Evtl. Projektstätigkeit. Dauer in der Regel bis sechs Monate. Ausgesprochen produktiv. Evtl. mit Vorkenntnissen oder früherer Tätigkeit beim Kanton.	24 000 bis 36 000 40 800 bis 63 000

D. Personalrechtliche Fragen

Für die Anstellung von Praktikantinnen und Praktikanten gelten die allgemeinen personalrechtlichen Bestimmungen. Bisher bestand die Sonderregelung, für Praktika bis zu drei Monaten keine Ferien zu

gewähren. Diese Praxis lässt sich indessen kaum mehr aufrecht erhalten. Der jährliche Ferienanspruch sowohl des Personalrechts als auch des privaten Arbeitsvertragsrechts knüpft grundsätzlich an das Alter an. Ohne Belang ist die Dauer des Arbeitseinsatzes bzw. ob es sich um einen befristeten oder unbefristeten Einsatz handelt. In allen Fällen besteht ein anteilmässiger Ferienanspruch. Überwiegende Gründe für eine Sonderregelung beim Ferienanspruch sind aber nicht ersichtlich, weshalb die Nichtgewährung von Ferien bei einer Praktikumsdauer von bis zu drei Monaten auch aus Gründen der Rechtsgleichheit abzulehnen ist. Hingegen ist gestützt auf § 162 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO) eine abweichende Regelung zum Ferienbezug zu treffen. Bei Praktika von bis zu drei Monaten legt der Arbeitgeber den Zeitpunkt des Bezuges fest.

Die bisherige Regelung sah sodann vor, dass die Lohnfortzahlungsdauer bei Krankheit, Nichtberufsunfall, Militär- oder Zivildienst für Praktikantinnen und Praktikanten im Vergleich mit den übrigen Angestellten eingeschränkt war. So dauerte die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers beispielsweise bei Krankheit bei einem dreimonatigen Praktikum zwei Wochen. Auch hier drängt sich aus heutiger Sicht keine Sonderlösung auf bzw. ist eine solche auf Grund der Rechtsgleichheitsgebots fraglich. Wie andere befristet angestellte Mitarbeitende sind Praktikantinnen und Praktikanten den allgemeinen personalrechtlichen Bestimmungen über die Lohnfortzahlung (§ 99f. VVO) zu unterstellen. Da spätestens mit Beendigung des Anstellungsverhältnisses auch die Lohnfortzahlungspflicht aufhört, dürften mit dieser Regelung kaum Mehrkosten entstehen.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Für die Festlegung des Lohnes für Praktikantinnen und Praktikanten wird gestützt auf § 162 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz folgende Weisung erlassen:

1. Praktikurstypen

Anstellungsverhältnisse von Praktikantinnen und Praktikanten werden einem von fünf Praktikurstypen zugeordnet. Die Zuteilung richtet sich nach dem Ausbildungsniveau, der Ausbildungsphase und der Aufteilung des Praktikumsnutzens zwischen Praktikantin oder Praktikant und Arbeitgeber.

2. Lohn

Der Lohn bezieht sich auf ein volles Pensum von 42 Stunden pro Woche. Bei kleinerem Beschäftigungsgrad vermindert sich der Lohn entsprechend. Die aufgeführten Beträge stellen Höchstansätze dar. Sie sind für den Kanton und seine unselbstständigen Anstalten verbindlich

und bilden für subventionierte Betriebe die Obergrenze für die Subvention. Die Lohnfestlegung erfolgt durch Zuordnung zu einem Bruchteil bzw. einer Bandbreite des Lohnreglements 01, Lohnklasse 1, Erfahrungsstufe 0.

3. Praktikustypen und Lohnfestlegung

Praktikumstyp	Umschreibung	Lohn in % von Lohnreglement 01, Lohnklasse 1, Erfahrungsstufe 0.
Typ 1 Vorpraktikum	Vor Beginn der eigentlichen Ausbildung. Dient der Eignungsabklärung. Nutzen für Arbeitgeber klein bis mittel auf Grund Alter, Einsatzdauer oder Tätigkeit/Leistung; Hilfskraft ohne grossen Verantwortungsbereich.	20% bis 35%
	Nutzen für Arbeitgeber erheblich bis gross auf Grund Erfahrung, längere Einsatzdauer, Alter, selbstständigere Arbeitsweise.	35% bis 50%
Typ 2 Berufspraktikum	In der Anfangsphase einer nichtakademischen Ausbildung. Nutzen für Arbeitgeber klein bis mittel.	28% bis
	Nutzen grösser, mehr Erfahrung, in späteren Ausbildungsphasen.	41%
Typ 3 Studienpraktikum	Studentinnen und Studenten in unteren Semestern. Praktikum im Rahmen eines Hochschulstudiums. Nutzen für Arbeitgeber eher gering, da kaum Erfahrung. Einsatzdauer bis vier Monate, wenig Kompetenzen, wenig produktiv.	18% bis 42%
	Studentinnen und Studenten der höheren Semester, längere Einsatzdauer (bis zwölf Monate), produktiv einsetzbar, u.U. mit Erfahrung und Vorkenntnissen.	42% bis 70%
Typ 4 Praxisorientiertes Studienpraktikum	Studentinnen und Studenten in unteren Semestern, erste Praktika. Praktikum im Rahmen eines praxisorientierten Studiums (in der Regel Fachhochschule). Mit Erstberuf bzw. Matura sowie Berufs- und Lebenserfahrung.	50% bis
	Studentinnen und Studenten in höheren Semestern. Ausgesprochen breite, nutzbare Berufs- und Lebenserfahrung, Übernahme selbstständiger und verantwortungsvoller Tätigkeiten, fast volle Arbeitskraft.	80%
Typ 5 Nachdiplompraktikum	Nach Abschluss des Studiums. Nutzen beachtlich, produktiv. Dauer in der Regel längstens sechs Monate.	55% bis 83%
	Nach Abschluss des Studiums. Produktiv, hoher Nutzen, mit Erfahrung, u.U. bereits beim Kanton tätig gewesen, Dauer in der Regel zwölf Monate.	93% bis 145%

4. Ferienbezug

Bei Praktika bis zu drei Monaten legt der Arbeitgeber den Zeitpunkt des Bezugs der Ferien fest.

5. Übrige Bestimmungen

Im Übrigen gelten für das Praktikumsverhältnis die allgemeinen personalrechtlichen Bestimmungen.

II. Diese Weisung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft. Die beim Inkrafttreten bestehenden Praktikumsverhältnisse werden zum bisherigen Lohn weiter geführt.

III. Die Weisung der Finanzdirektion vom 16. Januar 1984 wird aufgehoben.

IV. Mitteilung an die Direktionen des Regierungsrates, die Staatskanzlei sowie an die Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte und an die Vereinigten Personalverbände, Grüngasse 31, Postfach 1138, 8026 Zürich.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi